

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 5. November 2019 bis 8. November 2019

2. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Kommunales Finanzwesen und Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Kommunales Finanzwesen:	52 Punkte
Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung:	43 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation:	5 Punkte

Arbeitszeit: 135 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Die Anlage ist getrennt von der Aufgabenstellung abzugeben. Bitte tragen Sie Ihre Prüfungsnummer ein!

Diese Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt und einer Anlage)!

Teil I Kommunales Finanzwesen**52 Punkte****Sachverhalt**

In der sächsischen Gemeinde Katzhaus wird am 15.02.2019 der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beraten und beschlossen. Ein Vorhaben für 2019 ist im Rahmen der Verkehrsplanung Parken und Reisen die Errichtung eines P+R-Geländes mit Parkhaus, Sitzgruppen und einer Grünfläche im Außenbereich. Das Parkhaus soll im Jahr 2019 komplett beauftragt und bezahlt werden. Eine Schätzung ergab einen finanziellen Bedarf von 2.200.000 € für das Parkhaus sowie 1.500.000 € für den Außenbereich. Der Auftrag für den Außenbereich soll ebenfalls im Jahr 2019 vergeben, aber erst im Jahr 2020 ausgeführt und bezahlt werden.

Für dieses P+R Projekt erhält die Gemeinde im Jahr 2019 eine Zuweisung in Höhe von 1.000.000 € aus Landesmitteln. Über diese Zuweisung wird ein Sonderposten gebildet, der ertragswirksam aufgelöst wird.

In Höhe von 1.000.000 € nimmt die Gemeinde für dieses Projekt einen Kredit auf. Weitere Kreditaufnahmen sind im Jahr 2019 und 2020 nicht geplant.

Aufgaben

1. Veranschlagen Sie den Vorgang im Teilfinanzhaushalt. Nutzen Sie für Ihre Antwort die **Anlage**.
2. Prüfen Sie, ob die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für die Satzung von 2019 erforderlich ist.
3. Prüfen Sie, ob nachfolgende Geschäftsfälle der Gemeinde vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung veranlasst bzw. geleistet werden können:
 - a) Der Fahrstuhl im Rathaus ist aufgrund eines unvorhersehbaren Defekts ausgefallen und muss repariert werden.
 - b) Die Gehälter der Beschäftigten des Meldeamtes der Gemeinde sollen überwiesen werden.
 - c) Die Rechnungen für den Weiterbau der Rettungswache gehen ein und sollen bezahlt werden. Baubeginn war der 01.05.2018.
4. Erläutern Sie, ob und in welcher Höhe die Gemeinde Katzhaus am 05.02.2019 einen Kredit aufnehmen kann. Die Kreditermächtigung im Jahr 2017 betrug 2.300.000 € und im Jahr 2018 1.700.000 €.
5. Am 11.02.2019 möchte der zuständige Sachbearbeiter Herr Fidel Freud der Eigentümerin eines bewirtschafteten Feldes Frau Gretl Keck einen Grundsteuerbescheid zukommen lassen. Der Steuermessbetrag des Feldes beträgt 120 €. Die Hebesätze waren in der Satzung 2018 für die Grundsteuer A mit 300 % und die Grundsteuer B mit 380 % festgesetzt. In der Satzung 2019 sind Hebesätze für die Grundsteuer A 310 % und die Grundsteuer B mit 400 % festgesetzt.

Erläutern Sie, ob und in welcher Höhe die Grundsteuer für Frau Keck festgesetzt werden kann.

Teil II Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung **43 Punkte**

Im gesamten Teil II brauchen keine einschlägigen Rechtsgrundlagen angegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist!

Im Stadtrat der Stadt Rosenfeld (Sachsen; ca. 60.000 Einwohner) wird seit einiger Zeit kontrovers über das Thema Privatisierung von Verwaltungsleistungen diskutiert. Ursache ist der permanente Druck zur Einsparung, weil der Haushalt der Stadt nicht ausgeglichen ist.

Stadtrat Meyer (Freie Wähler) bereitet sich auf die nächste Stadtratssitzung vor und beschäftigt sich deshalb mit verschiedenen Aspekten zu diesem Thema.

Aufgabe 1

22 Punkte

Einer dieser Aspekte ist die gesetzliche Grundlage für die Privatisierung und die möglichen Rechtsformen.

- 1.1 Nennen Sie anhand der gesetzlichen Grundlagen drei Voraussetzungen für die Wahl eines Unternehmens in **Privatrechtsform**!
- 1.2 Begründen Sie kurz, warum die Aktiengesellschaft (AG) als Privatrechtsform meist ungeeignet für die Privatisierung von Verwaltungsleistungen erscheint!
- 1.3 Die GmbH wird häufig als Privatrechtsform gewählt.
 - a) Nennen Sie die drei möglichen Organe der GmbH!
 - b) Beschreiben Sie deren Aufgaben an je einem Beispiel!

Aufgabe 2

21 Punkte

Die Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen der Bilanz- und Buchführungspflicht. Stadtrat Meyer beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Begriffen.

- 2.1 Unterscheiden Sie Inventur und Inventar!
- 2.2 Stadtrat Meyer sieht sich die ersten Ergebnisse der durchgeführten Inventur an.
 - a) Ordnen Sie die folgenden Beispiele aus der Inventur den entsprechenden übergeordneten Bilanzpositionen in der richtigen Reihenfolge zu: Verwaltungsgebäude, Heizölvorrat, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Bankguthaben, Warenvorräte der Tourismusinformatik, Dienstwagen, Darlehen mit 15 Jahren Laufzeit, Steuerforderungen!
 - b) Erklären Sie, nach welchem Kriterium Vermögen und Kapital in der Bilanz jeweils angeordnet sind!

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

ANLAGE

Prüfungsnummer: ___ ___ ___ -A-W-19-400

Zum Teil I Kommunales Finanzwesen

Zu Aufgabe 1

Teilfinanzhaushalt - Auszug -

Maßnahme:

Ein- und Auszahlungsarten	Planjahr		1. Folgejahr
	Ansatz	Verpflichtungsermächtigung	
anteilige Einzahlung aus Investitionszuwendungen			
= anteilige Einzahlung für Investitionstätigkeit			
anteilige Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			
anteilige Auszahlung für Baumaßnahmen			
anteilige Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen			
=anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit			
= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit			

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 5. November 2019 bis 8. November 2019

2. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I Kommunales Finanzwesen

1. Veranschlagen Sie den Vorgang im Teilfinanzhaushalt. Nutzen Sie für Ihre Antwort die Anlage. Für den Fall, dass keine Eintragung im Haushaltsplan notwendig ist, entwerfen Sie die Zelle.

Teilfinanzhaushalt - Auszug -

Maßnahme: P+R – Gelände

Ein- und Auszahlungsarten	Planjahr		1. Folgejahr
	Ansatz	Verpflichtungsermächtigung	
anteilige Einzahlung aus Investitionszuwendungen	1.000.000 €		<i>Entwertung</i>
= anteilige Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.000.000 €		<i>Entwertung</i>
anteilige Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			<i>Entwertung gesamter Zeile</i>
anteilige Auszahlung für Bau- maßnahmen	2.200.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €
anteilige Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen			<i>Entwertung gesamter Zeile</i>
=anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.200.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €
= anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-1.200.000 €	-1.500.000 €	-1.500.000 €

2. Prüfen Sie, ob die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für die Satzung von 2019 erforderlich ist.

Zu prüfen ist, ob die Satzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Es bedarf der Genehmigung, wenn Investitionskredite veranschlagt sind (§ 82 Abs. 2 S. 1 SächsGemO) und wenn der Kassenkredit 1/5 der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 84 Abs. 3 SächsGemO). Ebenfalls bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind, § 81 Abs. 4 SächsGemO).

Prüfung Kassenkredit ist wegen fehlender Angaben nicht möglich.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind ohne Kreditaufnahme geplant. Somit ist hierzu keine Genehmigung durch die RAB erforderlich (2 Punkte)

Die Baumaßnahme ist eine Investition i.S.d. § 59 Ziff. 23 SächsKomHVO, Auszahlung für die Mehrung von Sachanlagevermögen. Hierfür wird ein Kredit aufgenommen (1.000.000 €). Dieser Kredit ist ein Kredit i.S.d. § 82 SächsGemO und bedarf daher der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Fazit: Ergebnis feststellen

3. Prüfen Sie, ob nachfolgende Geschäftsfälle der Gemeinde vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung veranlasst bzw. geleistet werden können:

a) Der Fahrstuhl im Rathaus ist aufgrund eines unvorhersehbaren Defekts ausgefallen und muss repariert werden.

§ 78 Abs.1 Nr. 1 SächsGemO zulässig: für Weiterführung einer notwendigen Aufgabe unaufschiebbar + Bezug zu Sachverhalt herstellen

b) Die Gehälter der Beschäftigten des Meldeamtes der Gemeinde sollen überwiesen werden.

§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO zulässig: Es besteht eine rechtliche Verpflichtung (Arbeitsvertrag) + Bezug zu Sachverhalt herstellen

c) Die Rechnungen für den Weiterbau der Rettungswache gehen ein und sollen bezahlt werden. Baubeginn war der 01.05.2018.

§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO zulässig: Investition für die im Vorjahr bereits Beträge vorgesehen waren. (Fortsetzungsinvestition) + Bezug zu Sachverhalt herstellen

4. Erläutern Sie, ob und in welcher Höhe die Gemeinde Katzhaus am 05.02.2019 einen Kredit aufnehmen kann. Die Kreditermächtigung im Jahr 2017 betrug 2.300.000 € und im Jahr 2018 1.700.000 €.

Am 05.02.2019 befindet sich die Gemeinde Katzhaus in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 78 SächsGemO. Nach § 78 Abs. 2 SächsGemO kann die Gemeinde für eine Investition (Auszahlung für die Mehrung von Anlagevermögen, § 59 Ziff. 23 SächsKomHVO) einen Kredit in Höhe von $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen Kreditbetrages der beiden Vorjahre aufnehmen.

Im vorliegenden Fall: $2.300.000 \text{ €} + 1.700.000 \text{ €} = 4.000.000 \text{ €}$. Der durchschnittliche Betrag hiervon: $2.000.000 \text{ €}$, davon $\frac{1}{4}$ 500.000 € .

Die Gemeinde kann einen Kredit für eine Investition in Höhe von 500.000 € aufnehmen.

5. Am 11.02.2019 möchte der zuständige Sachbearbeiter Herr Freud der Eigentümerin eines bewirtschafteten Feldes Frau Keck, einen Grundsteuerbescheid zukommen lassen. Der Steuermessbetrag des Feldes beträgt 120 €. Die Hebesätze waren in der Satzung 2018 für die Grundsteuer A mit 300 % und die Grundsteuer B mit 380 % festgesetzt. In der Satzung 2019 sind Hebesätze für die Grundsteuer A 310 % und die Grundsteuer B mit 400 % festgesetzt.

Erläutern Sie, ob und in welcher Höhe die Grundsteuer für Frau Keck festgesetzt werden kann.

Am 11.02.2019 befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung. Gem. § 78 Abs. 1 Ziff. 2 SächsGemO darf die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, d.h. nach den Sätzen von 2018.

Es handelt sich um ein bewirtschaftetes Feld, damit ist der Hebesatz für die Grundsteuer A anzuwenden.

Anwendung des Hebesatzes § 25 GrStG 300 % ergibt 360 €

Über diesen Betrag kann Herr Freud Frau Keck einen Grundsteuerbescheid erstellen.

Teil II Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

Aufgabe 1

1.1

- Sicherstellung der Aufgaben der Gemeinde/der Stadt Rosenfeld durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung; § 96 Abs.1 Nr.1 SächsGemO
- Möglichkeit eines angemessenen Einflusses der Gemeinde/der Stadt Rosenfeld im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan; § 96 Abs.1 Nr. 2 SächsGemO
- Begrenzung der Haftung der Gemeinde/der Stadt Rosenfeld auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag; § 96 Abs.1 Nr.3 SächsGemO

1.2

andere Rechtsformen mit Vorrang gegenüber der AG; Haftung der AG (Mindestgründungskapital 50.000 €) überschreitet oft den Betrag, der der Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen wäre

1.3

a) Organe	b) Aufgaben
Gesellschafterversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • beschließendes Organ, auch Überwachung der Gesellschaft • z. B. Beschluss zum Jahresergebnis, zur Gewinnverwendung, über langfristige Investitionen, ...
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • ausführendes Organ • Leitung und Vertretung, tägliche Geschäfte wie z. B. Abschluss von Kaufverträgen, ...
Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> • überwachendes Organ • Überwachung der sachlichen/fachlichen Arbeit der Geschäftsführung, der Planungsprozesse, ...

Aufgabe 2

2.1

Inventur: mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögenspositionen und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt;

Inventar: Bestandsverzeichnis der Vermögenspositionen und Schulden nach Art, Menge und Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt;

2.2

a)

Anlagevermögen: Verwaltungsgebäude, Dienstwagen

Umlaufvermögen: Heizölvorrat, Warenvorräte der Tourismusinformatio, Steuerforderungen, Bankguthaben

Schulden/Fremdkapital: Darlehen mit 15 Jahren Laufzeit, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

b)

Aktivseite der Bilanz = Vermögen: Anordnung der Positionen nach der Liquidität, d. h., wie schnell kann das Vermögen in Geld umgewandelt werden

Passivseite der Bilanz = Kapital: Anordnung der Positionen nach der Verfügbarkeit, der Fristigkeit, d. h., wie lange steht das Kapital für die Finanzierung zur Verfügung

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte